

Einverständniserklärung

Im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung der ausgeschriebenen Notarstellen werden gemäß §§ 5 Abs. 1, 64a Abs. 1, 2 BNotO zur Prüfung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber Auskünfte

- aus dem Bundeszentralregister (unbeschränkte Auskunft gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG),
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,
- bei der Staatsanwaltschaft Berlin,
- ggf. bei weiteren Staatsanwaltschaften in anderen Bundesländern,
- bei der Rechtsanwaltskammer Berlin,
- bei früheren Arbeitgebern eingeholt.

Eingesehen werden:

- das Handelsregister beim AG Charlottenburg,
- das gemeinsame Registerportal der Länder,
- die automatisierte Datenbank des Kammergerichts – Zivilprozess –,
- das Internet.

Soweit nach Auswertung der eingeholten Auskünfte, der Personalakte der Rechtsanwaltskammer sowie der Bewerbungsunterlagen Vorgänge beizuziehen sind, kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- Personalakten (einschließlich der bei Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammern sowie bei Patentanwaltskammern geführten Personalakten),
- staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren,
- Strafverfahren,
- anwaltsgerichtliche Verfahren,
- anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren,
- Disziplinarverfahren,
- disziplinarrechtliche Vorermittlungsverfahren,
- Aufsichtsverfahren der Rechtsanwalts- und Notarkammer,
- sonstige berufsrechtliche Verfahren,
- Zivilprozess- oder Vollstreckungsverfahren,
- Insolvenzverfahren.

Mit dieser Verfahrensweise sowie mit der Beiziehung bekannt gewordener Vorgänge bin ich einverstanden. Im Übrigen stimme ich der Einsichtnahme durch die Senatsverwaltung für Justiz, den Präsidenten des Kammergerichts und die Notarkammer Berlin zu.

Berlin, den

Unterschrift

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Bewerbungsunterlagen nebst den oben genannten Unterlagen und Vorgängen nach Bekanntgabe der Auswahlentscheidung im Rahmen der Vorbereitung bzw. etwaiger anhängiger Konkurrentenstreitigkeiten durch die Mitbewerber eingesehen werden können. Hierbei

kann auch

kann nicht

in die beigelegte Auflistung der von mir bearbeiteten Mandate Einsicht genommen werden.

Berlin, den

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die Erteilung des Einverständnisses ist freiwillig.

Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 64a Abs. 1 BNotO i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VwVfG bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, Ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären sollen. Der Beteiligte soll durch sein Mitwirken die Ermittlung des Sachverhalts fördern. In erster Linie hat er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Dazu gehört auch, dass er sein Einverständnis zur Beiziehung von Unterlagen gibt, soweit das erforderlich ist, es also ihrer Auswertung für die Entscheidung bedarf (vgl. Herrmann in Schippel/Görk, BNotO, 10. Aufl. 2021, § 64a Rn. 6).